

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Stadt Schönberg

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 09.12.2021

1. folgende Straße benannt:

- a) der Verbindungsweg zwischen der Lübecker Straße und dem Stadtpark in Schönberg
Gemarkung: Schönberg
Flur: 002
Flurstücke: 00118/002
in den Straßennamen „**Schärs Gang**“,

Eine Hausnummernänderung in diesem Bereich erfolgt durch das Amt Schönberger Land – die betroffenen Grundstückseigentümer werden direkt angeschrieben.

2. Die Umbenennungen treten am **15.03.2022** in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Schönberg hat nach § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV das Recht Straßen Namen geben zu dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 04.01.2022

im Auftrag

Surkamp

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2022 bekannt gemacht.

Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten **nach** Gültigkeit (in diesem Fall der **15.03.2022**) der Umbenennung die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg hat folgende Öffnungszeiten:

| | |
|----------------|---|
| Montag | von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

Bitte dringend vorher einen Termin vereinbaren: 038828/330-0

5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsamt, Langer Steinschlag 4, 23936 Grevesmühlen) besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Papieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. Eine Benachrichtigung von uns erhalten unter anderem:
 - Finanzamt Wismar
 - Amtsgericht Wismar (Grundbuchamt)
 - Landesamt für Innere Verwaltung
 - Bezirksschornsteinfeger
 - Integrierte Leitstelle Schwerin
 - Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Nordwestmecklenburg
 - Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung
 - Deutsche Telekom AG
 - E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg